

**Eintretensvoraussetzungen. Rechtsfolgen des Nichteintretens.**

Die Beschwerde muss einen konkreten Antrag enthalten und die Rügen substantiieren (Ziff. 4). Übrige Eintretensvoraussetzungen (Ziff. 6). Ein Nichteintretensentscheid kommt einer Abweisung gleich (Ziff. 7).

16. November 2011 RN

Nr. 113/2011

Entscheid

der

Rekurskommission der Universität St. Gallen

Mitwirkende: Prof. Dr. Benjamin Schindler (Präsident; Vorsitz), Prof. Dr. Thomas Berndt, Prof. Dr. Manfred Gärtner, Prof. Dr. Andreas Härter, Prof. Dr. Renato Martinoni, Benjamin Märkli.

In der Rekurs Sache

X. \_\_\_\_\_, XXXXXX,

**Rekurrentin,**

gegen

**Universität St. Gallen,** Dufourstrasse 50, 9000 St. Gallen,  
**Vorinstanz,**

betreffend

**wissenschaftliche Hausarbeit**

**I. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen stellt fest:**

1. X.\_\_\_\_\_ schrieb im Assessmentjahr 2010/11 eine wissenschaftliche Hausarbeit und erhielt die Note 3,5 (mangelhaft).
2. Mit Verfügung vom 1. September 2011 wurde der Rekurrentin durch den Studiensekretär, Dr. A.\_\_\_\_\_, das Ergebnis mitgeteilt.
3. Mit Schreiben vom 29. September 2011 hob X.\_\_\_\_\_ gegen die Notenverfügung ihren Rekurs an.

Mit Eingabe, datiert „13.09.2011“, reichte die Rekurrentin innert erstreckter Frist ihre Rekursbegründung ein.

Die Rekurrentin vertritt die Auffassung, dass ihre wissenschaftliche Hausarbeit willkürlich bewertet worden sei und beantragt „eine Neukorrektur“.

4. Das Sekretariat der Rekurskommission forderte die Rekurrentin am 19. September 2011 auf, einen konkreten Antrag zu stellen, welche Note für ihre wissenschaftliche Hausarbeit zu erteilen sei.

Ferner wurde die Rekurrentin darauf aufmerksam gemacht, dass es nicht Aufgabe der Rekurskommission sei, eine Hausarbeit auf Rekurs hin ohne entsprechende Substantiierung von Willkür einer erneuten Beurteilung zu unterziehen. Vielmehr liege es an der Rekurrentin, der Rekurskommission detailliert darzutun, wo in die Augen springende Fehler in der Bewertung vorlägen.

Im Säumnisfall wurde angedroht, dass auf den Rekurs nicht eingetreten (Art. 48 VRP) bzw. aufgrund der Akten entschieden werde (Art. 50 VRP).

5. Eine Rekursergänzung wurde von der Rekurrentin innert erstreckter Frist nicht eingereicht.

6. Die Eintretensvoraussetzungen sind von Amtes wegen zu prüfen. Die Rekurskommission ist zum Sachentscheid zuständig. Das Rechtsmittel ist rechtzeitig eingereicht worden. Die Eingabe, datiert „13.09.2011“, erfüllt in formeller Hinsicht die gesetzlichen Anforderungen mangels eines konkreten Antrages nicht (vgl. Art. 40 und Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Universität St. Gallen vom 26. Mai 1988, sGS 217.11; Art. 45, 47 und 48 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1).

a) Gemäss Art. 11 Abs. 2 VRP wäre die Rekurrentin verpflichtet gewesen, die wissenschaftliche Hausarbeit als Beweismittel ihrem Rekurs beizulegen. Dies ist nicht erfolgt.

Die Rekurskommission konnte daher nicht anhand der Arbeit der Rekurrentin prüfen, inwiefern die im beigelegten E-Mail des Prüfungsleiters vom 7. Juli 2011 monierten Zitierfehler, indem konsequent nur auf das Werk – „ohne nähere Angabe zur jeweiligen Fundstelle zu machen“ – verwiesen worden sei, zutreffen. Auch nach APA-Standard darf die Seitenangabe der Fundstelle nicht fehlen.

b) Auf das Rechtsmittel ist daher nicht einzutreten.

7. Bei diesem Ergebnis wird die Rekurrentin kostenpflichtig (Art. 95 Abs. 1 VRP). Die Entscheidegebühr wird in Anwendung von Art. 100 VRP i. V. m. Art. 15 der Gebührenordnung der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999 (sGS 217.43) und Ziff. 3.1 lit. a des Gebührenreglements der Universität St. Gallen vom 21. Juni 1999 auf Fr. 150.– festgesetzt.

## **II. Die Rekurskommission der Universität St. Gallen trifft folgenden Entscheid:**

1. Auf den Rekurs Nr. 113/2011 betreffend wissenschaftliche Hausarbeit wird nicht eingetreten.

2. Die Entscheidgebühr beträgt Fr. 150.- und wird der Rekurrentin auferlegt.
  
3. Über das Recht, den vorstehenden Entscheid der Rekurskommission mit Rekurs beim Universitätsrat anzufechten, orientiert die beiliegende Rechtsmittelbelehrung.

FÜR DIE REKURSKOMMISSION  
DER UNIVERSITÄT ST. GALLEN  
Der Präsident:

Professor Dr. Benjamin Schindler

Beilage: Rechtsmittelbelehrung.

Der Post übergeben am:

Zustellung: Rekurrentin; Studiensekretariat der Universität St. Gallen; im Ingress genannte Mitglieder der Rekurskommission.